Gesundheitsamt Bremen
Referat Umwelthygiene

Freie Hansestadt Bremen

Stand 01/2024

Umgebungslärm durch Flugverkehr bei Planungsvorhaben von Schulen, Kindertagesheimen und Kindergruppen – Bewertungen und Maßnahmen

Vorbemerkungen

"Es ist davon auszugehen, dass sowohl die Belästigungswirkung von Fluglärm als auch deren mögliche physiologische Auswirkungen größer sind als bisher für verschiedene Pegelbereiche angenommen". Zu dieser Aussage kommt das Gutachten des Umweltbundesamtes zur Evaluation des Fluglärmschutzgesetzes (Mai 2018) und weist in diesem Zusammenhang unter anderem auf das Leseverständnis und Wohlbefinden von Kindern hin. Nach der Lärmwirkungsstudie NORAH (2015)[1] lernen Grundschulkinder langsamer lesen, wenn sie in stark mit Fluglärm belasteten Regionen zur Schule gehen. Die Unterrichtsbelastung resultierte unter anderem aus häufigen Unterrichtsunterbrechungen und merklichen Ablenkungen der Kinder bei Überflügen, welche hohe Fluglärmmaximalpegel verursachen.

Liegt das Gebäude in räumlicher Nähe zum Flughafen beziehungsweise zu den Tagesschutzzonen des Flughafens, sollten die Fluglärmmaximalpegel in die Überlegungen zum Lärmschutz mit einbezogen werden (siehe Punkt 1).

Sollte das geplante oder zu sanierende Gebäude der Einrichtung ganz oder teilweise in einer Tagesschutzzone des Flughafens liegen, gelten die Anforderungen des Fluglärmschutzgesetzes (siehe Punkt 2).

Die räumliche Lage des Standortes im Verhältnis zu den Tagesschutzzonen des Flughafens Bremen kann aus den Karten der Senatorin für Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation abgeleitet werden.
https://www.haefen.bremen.de/laermschutzbereich-schallschutz-10875

Die Fluglärmpegel L_{DEN} [2] können aus den Lärmkarten zur Lärmminderungsplanung (Lärmkarten der Stadtgemeinde Bremen) im GeoPortal Bremen abgelesen werden.
https://geoportal.land.hb-netz.de/geoportal/

Die maximalen Schalldruckpegel der Fluggeräusche (Fluglärmmaximalpegel) können hilfsweise über die am nächsten liegende Messstelle des Flughafens geprüft werden.
https://www.bremen-airport.com/umwelt/fluglaerm#c5007

Allgemeine Ansprechpartnerin zum Thema Fluglärm ist die Fluglärmschutzbeauftragte bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft.
https://www.umwelt.bremen.de/umwelt/laerm/fluglaerm-24067

[1] http://www.laermstudie.de/fileadmin/norah/NORAH_Wissen/DE/NORAH_Wissen_04.pdf
[2] L_{DEN}: Lärmindex für Tag, Abend und Nacht (DEN = Day Evening Night), wird nach 34. BImSchV berechnet und entspricht einem äquivalenten Dauerschallpegel über 24 Stunden

Inhaltliche Bearbeitung

In unseren Stellungnahmen geben wir Empfehlungen (*kursiv*) ab und stellen Forderungen (**fett**) auf.

1.) Der Standort liegt außerhalb der Tagesschutzzonen des Flughafens, aber in einem Bereich mit L_{DEN} > 55.

Das geplante Gebäude wird nach der Lärmkartierung, die im Rahmen der Lärmminderungsplanung durchgeführt worden ist, in einem Fluglärmpegelbereich L_{DEN} > 55 dB(A) liegen. Hier ist mit hohen Maximalpegeln zu rechnen.

Wir halten es daher für erforderlich, den baulichen Schallschutz zusätzlich auf die Fluglärmmaximalpegel auszurichten. *Dabei sollte in Innenräumen ein mittlerer Maximalpegel von 45 dB(A) nicht überschritten werden.* Hilfsweise ziehen wir für diese Bewertung die VDI 2719 heran, die Anhaltswerte für mittlere Maximalpegel in Unterrichtsräumen zwischen 40 und 50 dB(A) angibt.

Bei hohen Fluglärmmaximalpegeln ist eine regelmäßige Fensterlüftung zur Gewährleistung einer unbedenklichen Raumluftqualität nicht praktikabel. Da eine effektive Fensterlüftung nur über Stoßlüftung bei voll geöffneten Fenstern zu erreichen ist, würden die Fluglärmmaximalpegel während des Lüftens nahezu ungedämmt in den Innenraum gelangen.

Daher halten wir aus gesundheitlicher Sicht insbesondere vor dem Hintergrund der Fluglärmmaximalpegel den Einbau einer Lüftungsanlage für erforderlich. Von dieser Forderung nehmen wir Abstand, sofern ein Nachweis erbracht wird, dass der mittlere Maximalpegel in allen dem Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen dienenden Räumen bei voll geöffneten Fenstern 45 dB(A) nicht überschreitet.

2.) Der Standort liegt in einer Tagesschutzzone des Flughafens.

Das geplante Gebäude wird nach Prüfung der bei der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation zur Verfügung gestellten Karten ganz oder teilweise in einer Tagesschutzzone des Flughafens Bremen liegen.

Im Lärmschutzbereich des Verkehrsflughafens Bremen gelten nach § 5 des Gesetzes zum Schutz gegen den Fluglärm (FluLärmG) grundsätzliche Errichtungsverbote für schutzbedürftige Einrichtungen (Schulen, Kindertagesstätten etc.). Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nach dem FluLärmG Ausnahmen zulassen. In diesem Fall sind dann allerdings rechtliche Anforderungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen gemäß § 6 f. FluLärmG und der 2. Durchführungsverordnung zum FluLärmG (2. FlugLSV) zu beachten.

Eine Planung ohne vorliegende Ausnahmegenehmigung der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation werden wir daher nicht bearbeiten.

Aus gesundheitlicher Sicht sollten Schulen, Kindertagesheime und Kindergruppen grundsätzlich nicht in den Tagesschutzzonen des Flughafens errichtet werden.